

Stellungnahme des Bundesverbandes der Autoglaser zum Entwurf eines Delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission: “Motor vehicles: effective and secure access to on-board diagnostic and repair & maintenance information (delegated act)”

Bundesverband Autoglaser e. V.

Seit seiner Gründung im Jahr 1997 ist der **Bundesverband Autoglaser e. V. (BVA)** die zentrale Branchenvertretung für Fachbetriebe der Fahrzeugverglasung in Deutschland. Mit seinen Mitgliedsbetrieben und Förderern im Netzwerk von ca. 1.800 Fachbetrieben Fahrzeugverglasung repräsentiert der Verband die Interessen von Einzelunternehmen, namhaften Franchise- und Vertriebsorganisationen sowie Partnern aus Industrie und Handel – national wie europäisch.

Unsere Aufgaben und Ziele

Der BVA versteht sich als **starke Stimme der Autoglaser-Branche**. Zu seinen Kernaufgaben gehören:

- **Interessenvertretung** gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit
- **Erarbeitung und Sicherstellung hoher Branchenstandards** auf Basis der „Grundlagen der Fahrzeugverglasung“
- **Fachliche Begleitung und Beratung** seiner Mitglieder
- **Förderung von Qualität und Sicherheit** in allen Bereichen der Fahrzeugverglasung

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterhält der Verband spezialisierte Fachgremien, die technologische, regulatorische und marktrelevante Entwicklungen fortlaufend begleiten. **Vorreiter bei Fahrerassistenzsystemen und Sensortechnik**

Ein besonderes Merkmal des BVA ist seine **Pionierrolle im Bereich Fahrerassistenzsysteme (FAS/ADAS) und Sensortechnik**. Bereits seit über 14 Jahren engagiert sich der **Fachausschuss „Fahrerassistenzsysteme und Sensortechnik“** für die Integration neuester Technologien in die Praxis. Hier arbeiten Experten aus Fachbetrieben, Industrie und Herstellerseite gemeinsam an Lösungen, die Sicherheit und Innovation verbinden.

Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau

Mit **21 spezialisierten Schulungsformaten** bietet der BVA ein umfassendes Weiterbildungsprogramm für Berufsanfänger und erfahrene Fachkräfte im Multimarkensegment. Die Inhalte reichen von Grundlagen der Fahrzeugverglasung bis hin zu komplexen Themen wie Kalibrierung moderner Fahrerassistenzsysteme. Ziel ist es, die technologische Kompetenz der Branche kontinuierlich zu stärken und flächendeckend höchste Qualitätsstandards zu gewährleisten.

Das Gewerk Fahrzeugverglasung ist in Deutschland ein meisterpflichtiges Handwerk und gemäß Anlage A der Handwerksordnung (HwO) dem tätigkeitsspezifischen Berufsbild „Reparatur an Kraftfahrzeugen“ zugeordnet. Sämtliche Mitgliedsbetriebe des Verbandes erfüllen die gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen zur sach- und fachgerechten Ausführung sicherheitsrelevanter Arbeiten an Kraftfahrzeugen und führen regelmäßig anerkannte Prüfungs- und Qualifikationsverfahren – einschließlich der Sachkundeverfahren gemäß § 8 HwO – durch.

Stellungnahme:

Wir begrüßen das Ziel der Kommission, Leitplanken für den wirksamen und sicheren Zugang zu Fahrzeugsystemen aufzustellen. Sicherheit, Cyberresilienz und fairer Wettbewerb sind aus unserer Sicht gleichermaßen unverzichtbar.

Große Sorge bereitet uns jedoch, dass der Entwurf über das bestehende Recht hinausgehende, faktisch verbindliche Qualifikationsanforderungen durch das SERMI-Schema und dessen „sanctioned interpretations“ begünstigt. Dies droht die gewachsene Praxis im Autoglasgewerbe zu unterminieren, obwohl unsere Betriebe seit Jahrzehnten mit hochqualifizierten, jedoch nicht als Kfz-Mechatroniker/Techniker titulierte Fachkräften rechtssicher und sicherheitskonform arbeiten.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung in Anhang X, Anlage 3, Ziffer 4.1.1 der Verordnung zu den Zuständigkeiten des SERMI-Forum vor. Dort soll ein Buchstabe (f) ergänzt werden:

‘(f) SERMI shall manage a list of sanctioned interpretations, to be used exclusively for the purpose of interpreting the scheme.’

Wir sind besorgt, welchen Einfluss diese Regelung auf die Tätigkeit unserer Mitglieder haben wird. Bereits jetzt existieren „sanctioned interpretations“ von SERMI. In den aktuellen sanctioned interpretations gibt SERMI unter Punkt 6 an, dass Arbeitnehmer, die eine SERMI-Zertifizierung erhalten wollen, in Deutschland entweder mehr als 2 Jahre Erfahrung als „automotive mechanic“ oder eine Ausbildung als Kfz-Mechatroniker, Kfz-Mechaniker, Kfz-Techniker etc. benötigen (<https://www.vehiclesermi.eu/assets/Sanctioned%20Interpretations%20list.pdf>).

Nach unserem Verständnis handelt es sich bei den „sanctioned interpretations“ (wie auch schon bei dem SERMI-Schema selbst, auf das sie sich beziehen) nicht um rechtlich verbindliche Regeln. Wir gehen davon aus, dass das auch durch den Delegated Act nicht geändert werden soll, wären aber für eine entsprechende Klarstellung dankbar. Das gilt umso mehr, als wir in der Praxis sehen, dass die Interpretationsrichtlinien eben doch als geltendes Recht angesehen werden. Auch SERMI selbst überschreibt die „sanctioned interpretations“ mit dem Hinweis „All organizations using the SERMI Scheme Document must apply both the current Scheme Document and the current sanctioned interpretations“.

Sollten die Vorgaben in den „sanctioned interpretations“ tatsächlich als bindend angesehen werden und gleichzeitig, wie durch den Delegated Act angestrebt, das Erfordernis einer SERMI-Zertifizierung auf sämtliche Schreibvorgänge am Fahrzeug ausgeweitet werden, hätte das gravierende Auswirkungen auf unsere Branche. Fachbetriebe der Fahrzeugverglasung beschäftigen in der Regel keine oder nur wenige Kfz-Mechatroniker oder -Techniker. Die Tätigkeit wird üblicherweise von Fachkräften der Fahrzeugverglasung ausgeübt die entsprechende Expertise vorweisen können. Das ist seit Jahrzehnten geübte Praxis und wird von Fahrzeugherstellern und Handwerkskammern nicht in Frage gestellt. Da die Kalibrierung, Adaption und softwarebasierte Initialisierung von Front- und Sensorkameras inzwischen integraler Bestandteil des Scheibentausches (OEM-Vorgabe) ist, betrifft SERMI nicht Einzelfälle, sondern die Kerntätigkeit des Gewerks. Infolgedessen könnten Arbeitnehmer nicht mehr ihrer Arbeit nachgehen, wenn ihre Ausbildung nicht mehr ausreicht, um ein SERMI-Zertifikat zu erlangen.

Die in der Interpretation festgelegte Qualifikationsanforderung widerspricht:

- der deutschen Handwerksordnung (HwO),
- bestehenden anerkannten Qualifikationsprofilen,
- sowie der Berufszulassungsrealität des regulierten Handwerks.

Ein Großteil des Berufsstandes – darunter auch Inhaber*innen einer gültigen § 8 HwO-Ausnahmebewilligung – wäre damit künftig von der Ausübung dieses Berufes ausgeschlossen, obwohl:

- sie rechtlich zugelassen sind,
- fachlich qualifiziert sind,
- und die Arbeiten seit Jahren rechtlich konform und sicher erbringen.

Das würde faktisch einer neuen Zugangsbeschränkung und damit einer regulatorischen Zweitzulassung entsprechen. Die Folgen für die Branche sind existenzbedrohend. Wenn Autohersteller künftig darauf bestehen, dass Betriebe nur noch Zugang zu ihren Fahrzeugen bekommen, wenn sie entsprechend ausgebildete Mitarbeiter haben, würde das viele solcher Betriebe über Nacht ihrer Geschäftsgrundlage beraubten.

Die Folge wäre ein deutlicher Rückgang der Fachbetriebe für Fahrzeugverglasung und eine Stärkung der Hersteller-verbundenen Betriebe. Das beeinträchtigt den Wettbewerb, erhöht Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher und gefährdet die flächendeckende Versorgung mit sicherheitsrelevanten Dienstleistungen (z. B. zeitnahe ADAS-Kalibrierungen).

Wenn es so kommen sollte, ginge das weit über das hinaus, was bislang im Rahmen von SERMI geregelt war. Anhang X, Anlage 3, 4.1.1 sieht für das SERMI-Forum beratende Tätigkeiten vor. Sollte SERMI jetzt die Macht erhalten, bindende Regelungen zu erlassen, also gewissermaßen eine gesetzgebende Rolle erhalten, würde das aus unserer Sicht rechtsstaatlichen Prinzipien widersprechen. Das SERMI-Forum ist kein Gesetzgeber. Laut seiner Webseite ist es eine „de facto association“ aus verschiedenen Mitgliedern (Verbänden) und hat nicht einmal eine eigene Rechtsform.

Hinzu kommt, dass SERMI die „sanctioned interpretations“ ebenso wie das SERMI-Schema jederzeit ändern kann (in den „sanctioned interpretations“ heißt es: „The SERMI Scheme is a living document and is updated as needed with relevant information and the experience obtained from its application. Between publications of full revisions of the SERMI Scheme, sanctioned interpretations are published as needed to update or clarify the Scheme Document.“) Wir haben Sorge, dass SERMI künftig noch weitere Anforderungen aufstellen könnte, die im eigentlichen Gesetz nicht enthalten sind und die es noch schwieriger für unsere Mitgliedsbetriebe machen, mit den großen Herstellern zu konkurrieren.

Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass „sanctioned interpretations“ ausschließlich erläuternden Charakter haben, keine Außenwirkung gegenüber Marktteilnehmern entfalten und keine zusätzlichen materiellen Anforderungen begründen oder verschärfen dürfen.

Vorschlag für eine Klarstellung im Delegierten Rechtsakt:

„Sanctioned interpretations“ dienen ausschließlich der internen Auslegung und Umsetzung des Schemas, entfalten keine normative Wirkung gegenüber Dritten und dürfen weder gesetzliche noch unionsrechtliche Anforderungen ändern, erweitern oder faktisch verschärfen.